



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 1297/2017	20.11.2017

Betreff

Änderung der Satzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997;
hier: 6. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	07.12.2017
Rat	19.12.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die in der Begründung dargelegte Notwendigkeit zur Anpassung der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997

Sachdarstellung :

Das Stadtgebiet ist zur Durchführung der Abfallentsorgung der in 5 Abfuhrbezirke gegliedert, die wiederum in die Unterbezirke A und B unterteilt sind.

Vor zwei Jahren wurde die Bezeichnung nach Wochentagen aufgehoben. Stattdessen wurden Ziffern von 1 – 5 vergeben. Die Unterteilung in die Unterbezirke A und B wurde beibehalten.

Jeder Bezirk erhielt bisher auch einen „eigenen“ Abfuhrkalender. Dies stammt noch aus früheren Jahren, als jeder Bezirk auch seine „eigenen“ Abfuhrtage hatte.

Im Laufe der Jahre sind die Tourenplanungen immer mehr gestrafft und Abfuhrbezirke für einzelne Abfallfraktionen zusammengelegt worden. Durch die Ausschreibungen des „Grünen Punkt“ im Bereich der „gelben Säcke“ und der Glasabfuhr weicht der Entsorger bezüglich dieser Fraktionen schon einmal von dem Entsorger, der Rest-, Bioabfall und Papier im Stadtgebiet abfährt, ab. Inzwischen gibt es keinen Bezirk mehr, in dem alle Abfallarten an einem Wochentag abgefahren werden. Deswegen wurde auch die Wochentag-Benennung aufgegeben.

Im kommenden Jahr wird es nur noch einen Abfuhrkalender für alle 10 Bezirke geben. Im die Darstellung in diesem Kalender eindeutiger zu machen, werden sich die Bezirksbezeichnungen noch einmal ändern. Es wird auch weiterhin insgesamt 10 Bezirke geben, auch in der Zuordnung gibt es keine Änderungen. Die Bezirke sollen zukünftig jedoch mit den Ziffern eins bis zehn bezeichnet werden. Die Unterteilung in die Unterbezirke A und B fällt weg. Die Änderung stellt sich wie folgt dar:

<u>bisher</u>	<u>zukünftig</u>
1 A	1
2 A	2
3 A	3
4 A	4
5 A	5
1 B	6
2 B	7
3 B	8
4 B	9
5 B	10

Der § 21 Abfuhrbezirke in der Abfallentsorgungssatzung muss daher im Rahmen einer Nachtragssatzung geändert werden. Ebenso muss die Anlage 3 zur Satzung mit der Zuordnung der Straßen zu Abfuhrbezirken geändert werden.

Die Änderung des § 21 ist nachfolgend dargestellt:

§ 21 Abfuhrbezirke

bisher

Zur Durchführung der Abfallentsorgung das Stadtgebiet in 5 Abfuhrbezirke unterteilt. Jeder einzelne Abfuhrbezirk ist wiederum in einen Unterbezirk „A“ und „B“. unterteilt.

Die straßenmäßige Einteilung der Bezirke Ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung

zukünftig

Zur Durchführung der Abfallentsorgung Ist ist das Stadtgebiet in 10 Abfuhrbezirke unterteilt.

Die straßenmäßige Einteilung der Bezirke ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die als Anlage 1 gekennzeichnete 6. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 1297 2016 A 1 6. Nachtragssatzung